

No. 7870

THAILAND
and
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

**Treaty concerning the promotion and reciprocal protection
of investments (with Protocol). Signed at Bangkok,
on 13 December 1961**

Official texts: English, Thai and German.

Registered by Thailand on 4 August 1965.

THAÏLANDE
et
RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE

**Traité relatif à l'encouragement et à la protection réci-
proque des investissements (avec Protocole). Signé à
Bangkok, le 13 décembre 1961**

Textes officiels anglais, thaï et allemand.

Enregistré par la Thaïlande le 4 août 1965.

[GERMAN TEXT — TEXTE ALLEMAND]

No. 7870. VERTRAG ZWISCHEN DEM KÖNIGREICH THAILAND UND DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ÜBER DIE FÖRDERUNG UND DEN GEGENSEITIGEN SCHUTZ VON KAPITALANLAGEN

Das Königreich Thailand und die Bundesrepublik Deutschland,
in dem Wunsche, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen, und

in der Erkenntnis, dass ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet ist, die privatwirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren,

haben folgendes vereinbart :

Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei wird bemüht sein, in ihrem Hoheitsgebiet die Anlage von Kapital durch Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zuzulassen, sie nach Möglichkeit zu fördern und die Erteilung von erforderlichen Genehmigungen wohlwollend zu erwägen.

(2) Eine Vertragspartei wird Kapitalanlagen, die im Eigentum oder under der Verwaltung oder tatsächlichen Kontrolle von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig behandeln als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten.

Artikel 2

Eine Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet die Betätigung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen sowie mit deren Verwaltung, Verwendung oder Nutzung ausgeübt wird, nicht diskriminierend behandeln.

Artikel 3

- (1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollsten Schutz und Sicherheit.
- (2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und nur gegen gerechte Entschädigung enteignet werden. Die Entschädigung muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein sowie unverzüglich geleistet werden. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.
- (3) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an dort belegenen Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Ausgleichszahlungen oder sonstigen Entschädigungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften. Hinsichtlich des Transfers solcher Leistungen sichern sich die Vertragsparteien zu, die Ansprüche von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nicht weniger günstig zu behandeln als entsprechende Ansprüche von Staatsangehörigen oder Gesellschaften eines dritten Staates.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für Erträgnisse von Kapitalanlagen.

Artikel 4

Jede Vertragspartei gewährleistet den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den Transfer des Kapitals und der Erträgnisse sowie im Falle der Liquidation den Transfer des Erlöses.

Artikel 5

Wird eine Vertragspartei aus einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage in Anspruch genommen, so ist sie unbeschadet ihrer Rechte aus Artikel 11 befugt, zu den Bedingungen ihres Rechtsvorgängers die Rechte wahrzunehmen, die auf sie kraft Gesetzes übergegangen oder ihr von dem Rechtsvorgänger abgetreten worden sind (übertragene Ansprüche). Für den Transfer der auf Grund der übertragenen Ansprüche an die Vertragspartei zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 3 Absätze 2 und 4 sowie Artikel 4 sinngemäß.

Artikel 6

(1) Transferierungen nach Artikel 3 Absatz 2, 3 oder 4, nach Artikel 4 oder Artikel 5 erfolgen unverzüglich zu dem am Tage des Transfers gültigen Kurs.

(2) Der Kurs im Sinne von Absatz 1 beruht auf dem mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbarten Paritätswert (*par value*) und muß innerhalb der nach Artikel IV Abschnitt 3 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds zugelassenen Schwankungsbreite beiderseits der Parität (*parity*) liegen.

(3) Besteht in bezug auf eine Vertragspartei im Zeitpunkt der Transferierung kein Kurs im Sinne von Absatz 2, so wird der Marktkurs für eine frei konvertierbare Währung angewandt.

Artikel 7

Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder künftig begründet werden, eine Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so bleibt diese Regelung durch den vorliegenden Vertrag unberührt. Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 8

(1) Für den Zweck dieses Vertrages umfasst der Ausdruck „Kapitalanlage“ alle Vermögenswerte, insbesondere, aber nicht ausschliesslich :

- a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken, Pfandrechte, Niessbrauch oder dergleichen;
- b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen;
- c) Ansprüche auf Geld oder auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
- d) Urheberrechte, Patente, Warenzeichen, Handelsnamen und Goodwill;
- e) öffentlich-rechtliche Konzessionen.

Eine Veränderung in der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt.

(2) Der Ausdruck „Erträge“ bezeichnet diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum als Gewinnanteile oder Zinsen entfallen.

(3) Der Ausdruck „Staatsangehörige“ bezeichnet

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland : Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
- b) in bezug auf das Königreich Thailand : Thailänder im Sinne des thailändischen Rechts.

(4) Der Ausdruck „Gesellschaften“ bezeichnet jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei hat und nach deren Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht.

Artikel 9

Diesem Vertrag unterliegen auch genehmigte Kapitalanlagen, die schon vor seinem Inkrafttreten, jedoch nicht vor dem 26. Oktober 1960, von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in Übereinstimmung mit deren Rechtsvorschriften vorgenommen wurden.

Artikel 10

Jede Vertragspartei gewährt die Inländerbehandlung im Rahmen dieses Vertrages auf Grund der Tatsache, dass die Inländerbehandlung in den gleichen Angelegenheiten auch von der anderen Vertragspartei eingeräumt wird.

Artikel 11

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine

Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grunde verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennung vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht. Die Kosten des Obmannes sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 12

Die Bestimmungen dieses Vertrages bleiben auch für den Fall von Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien in Kraft, unbeschadet des Rechts zu vorübergehenden Massnahmen, die auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts zulässig sind. Massnahmen solcher Art werden spätestens im Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Auseinandersetzung aufgehoben, unabhängig davon, ob die diplomatischen Beziehungen wiederhergestellt sind.

Artikel 13

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreiches Thailand binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 14

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt zehn Jahre lang in Kraft und verlängert sich auf unbegrenzte Zeit, sofern er nicht ein Jahr vor seinem Ablauf von einer der beiden Vertrags-

parteien schriftlich gekündigt wird. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Vertrag jederzeit mit einjähriger Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Ausserkrafttretens des Vertrages vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 13 noch für weitere zehn Jahre vom Tage des Ausserkrafttretens an.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten hierzu gehörig befugten Vertreter der Vertragsparteien den vorliegenden Vertrag unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Bangkok, am dreizehnten Dezember 1961 entsprechend dem Jahre 2504 der buddhistischen Zeitrechnung, in sechs Urschriften, je zwei in thailändischer, deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Im Falle einer abweichenden Auslegung ist der englische Wortlaut massgebend.

Für das Königreich Thailand :

Thanat KHOMAN
Aussenminister

PLERNG RABIBHADHANA
Vorsitzender der Delegation

Für die Bundesrepublik Deutschland :

Dr. Hans BIDDER
Botschafter

Dr. Kurt DANIEL
Vorsitzender der Delegation

PROTOKOLL

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen dem Königreich Thailand und der Bundesrepublik Deutschland haben die unterzeichneten hierzu gehörig befugten Vertreter ausserdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteile des Vertrages betrachtet werden sollen :

(1) Zu Artikel 1

a) Jede Vertragspartei kann in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und den darauf beruhenden Vorschriften sowie unter Berücksichtigung ihrer Richtlinien und veröffentlichten Pläne darüber entscheiden, ob sie eine erforderliche Genehmigung erteilt. Ist die Genehmigung erteilt, geniesst die Kapitalanlage den vollen Schutz dieses Vertrages.

b) Hinsichtlich der Kapitalanlagen im Hoheitsgebiet des Königreiches Thailand bezieht sich der Ausdruck „ Kapitalanlage “ im Sinne dieses Vertrages auf alle Kapitalanlagen, die in Vorhaben vorgenommen werden, die von der zuständigen Behörde des Königreiches Thailand in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und der Verwaltungspraxis in der Zulassungsurkunde als ein „ genehmigtes Vorhaben “ bezeichnet werden.

(2) *Zu Artikel 2*

Als diskriminierende Behandlung im Sinne des Artikels 2 gilt insbesondere folgendes : Die Einschränkung des Bezuges von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie von Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Massnahmen, die nicht in gleichem Masse auf eigene Staatsangehörige und Angehörige dritter Staaten oder auf Kapitalanlagen dieser Personen angewandt werden.

Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit getroffen werden, oder besondere Rechte und Vergünstigungen, die in Zulassungsurkunden für Kapitalanlagen gewährt werden, gelten nicht als diskriminierende Behandlung im Sinne des Artikels 2.

(3) *Zu Artikel 3*

a) Der Ausdruck „ Enteignung “ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 erstreckt sich auch auf hoheitliche Massnahmen, die einer Enteignung gleichzusetzen sind, und Verstaatlichungen.

b) Der Ausdruck „ gerechte Entschädigung “ in Artikel 3 Absatz 2 bedeutet eine anständige und billige Entschädigung, die in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechtes festzusetzen ist.

(4) *Zu Artikel 4*

a) Als Liquidation im Sinne des Artikels 4 gilt auch eine zwecks vollständiger oder teilweiser Aufgabe der Kapitalanlage erfolgende Veräusserung.

b) Bei Transferierungen aus Thailand gemäss Artikel 4 kann die Bank von Thailand, falls es Erwägungen über die Kursstabilität und die Zahlungsbilanz erfordern, zur Sicherung der Devisenverfügbarkeiten anordnen, dass hohe Beträge in Raten, und zwar

1. im Gegenwert von zwei Millionen Baht monatlich bei Handelsunternehmen,
2. im Gegenwert von vier Millionen Baht monatlich bei Industrieunternehmen, überwiesen werden.

(5) *Zu Artikel 6*

a) Als „ unverzüglich “ durchgeführt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 gilt eine Transferierung, die innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferformalitäten erforderlich ist. Die Frist beginnt an dem Tage, an dem ein entsprechendes Ersuchen — falls notwendig nebst einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung — ordnungsgemäss bei der Devisenbehörde eingereicht worden ist, und darf unter keinen Umständen zwei Wochen überschreiten.

b) Im Falle von Thailand ist der Marktkurs im Sinne von Absatz 3 des Artikels 6 der Kurs, welcher von der Thai Bankers' Association veröffentlicht wird.

c) Falls in dem Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien mehr als ein Kurs im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 besteht, lässt die zuständige Stelle einen Kurs zu, der für derartige Transferierungen gerecht und billig ist.

(6) Jede Vertragspartei wird Massnahmen unterlassen, die entgegen den Grundsätzen des freien Wettbewerbs die Beteiligung der Seeschifffahrt der anderen Vertragspartei an der Beförderung solcher Güter ausschalten oder behindern, die zur Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrages bestimmt sind. Dies gilt auch für Güter, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates mit Mitteln eines Unternehmens angeschafft werden, in dem Kapital im Sinne dieses Vertrages angelegt ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten hierzu gehörig befugten Vertreter der Vertragsparteien dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Bangkok, am dreizehnten Dezember 1961 entsprechend dem Jahre 2504 der buddhistischen Zeitrechnung in sechs Urschriften, je zwei in thailändischer, deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Im Falle einer abweichenden Auslegung ist der englische Wortlaut massgebend.

Für das Königreich Thailand :

Thanat KHOMAN
Aussenminister

PLERNG RABIBHADHANA
Vorsitzender der Delegation

Für die Bundesrepublik Deutschland :

Dr. Hans BIDDER
Botschafter

Dr. Kurt DANIEL
Vorsitzender der Delegation